

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 381/2017
---	------------------------

Betreff:

Öffentliche Anerkennung des Vereins "Westfälisches Bildungs- und Kulturzentrum e.V.", Warendorf, als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	27.11.2017

Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	☒ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☐ ja	☐ nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Westfälisches Bildungs- und Kulturzentrum e.V.“ mit Sitz in Warendorf und Greven wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 06.06.2016 beantragte Herr Serif Firtina für den Verein Westfälisches Bildungs- und Kulturzentrum (nachfolgend WeBiKul genannt) mit Sitz in Warendorf und Greven, die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII.

WeBiKul wurde im Jahr 2013 gegründet und bis zum 28.06.2015 als Warendorfer Familien- und Bildungsverein e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts geführt. Seit Gründung ist der Verein mit unterschiedlichsten Angeboten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Kreis Warendorf und im Raum Westfalen tätig.

Vereinszweck ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. In diesem Kontext wird im Tätigkeitsbericht 2015 herausgestellt, dass sich dies auf einheimische und zugewanderte Kinder, Jugendliche und Familien bezieht und der Verein das Ziel verfolgt, durch seine Arbeit zum gleichberechtigten Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund in unserer Gesellschaft beizutragen. Bei jungen Menschen solle das Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Sitten, Gebräuche und Werte geweckt, bestehende Vorurteile sollen abgebaut werden.

Der Verein bietet regelmäßige Freizeit- und Bildungsangebote für Jungen und Mädchen an. Darüber hinaus führt er Bildungsangebote für Familien und kulturelle Veranstaltungen durch.

WeBiKul erfüllt die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII. So ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl durch den Vereinszweck, als auch durch die tatsächliche Betätigung gegeben. WeBiKul bietet seit mehr als drei Jahren regelmäßige Angebote für Jugendliche sowie Bildungsangebote für Familien und kulturelle Veranstaltungen an. Der Verein verfolgt zudem ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Dies wurde durch das zuständige Finanzamt mit dem Freistellungsbescheid von der Körperschafts- und Gewerbesteuer vom 24.03.2015 bestätigt. Der Verein WeBiKul bietet die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit. Anhaltspunkte, die dem entgegenstehen, sind nicht bekannt.

Nach Prüfung und Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse sind der Verwaltung keine Versagensgründe bekannt geworden, die einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe zuwider sprächen.

Als Anlage sind der Antrag vom 06.06.2016 sowie die Tätigkeitsberichte der letzten drei Jahre beigelegt.

Die Satzung sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen liegen der Verwaltung vor.

Vertreter des Vereins „Westfälisches Bildungs- und Kulturzentrum e.V. stehen in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 27.11.2017 für Rückfragen zur Verfügung.

Anlagen:

TOP 3 Anlage 2015 Tätigkeitsbericht

TOP 3 Anlage 2016 Tätigkeitsbericht

TOP 3 Anlage 2017 Tätigkeitsbericht

TOP 3 Anlage Antrag

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat